

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

[Name und Adresse des Bewerbers]

- nachfolgend „**BEWERBER**“ genannt -

und

Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH
Alte Eppelheimer Straße 26, 69115 Heidelberg

- nachfolgend „**INFORMATIONSGEBER**“ genannt -

- gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

Europaweite Ausschreibung: Neubau Abwasserwärmepumpe - Ausschreibung
Gebäudeplanung, Freianlagenplanung und Tragwerksplanung

- nachfolgend „**Vorhaben**“ genannt –

Hinweis: Diese Vertraulichkeitsvereinbarung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen und darf durch den Bewerber nicht verändert werden. Änderungen der Vergabeunterlagen führen aufgrund der vergaberechtlichen Grundsätze zum Ausschluss des Bewerbers.

Stand: Dezember 2025

Präambel

INFORMATIONSGEBER wird **BEWERBER** bezogen auf das Vorhaben sowohl mündlich als auch schriftlich (z.B. Besprechungen, Telefon, E-Mails und sonstiger Schriftverkehr) folgende interne Informationen und Unterlagen übergeben und / oder Zugriff auf folgende Programme und Systeme gewähren:

Anlage BV.1: Entwurfsplanung / Genehmigungsplanung Ecker Architekten bestehend aus
BV_1.1 Entwurfsplanung
BV_1.2 Kostenermittlung
BV_1.3 Erläuterungsbericht
BV_1.4 Übersicht Ämterabstimmung
BV_1.5 Terminplan

Anlage BV.2: Entwurfsplanung Tragwerksplanung, Engelsmann Peters GmbH
BV_2.1 Entwurfsplanung
BV_2.2 Erläuterungsbericht

Anlage BV.3: Erläuterungsbericht Technik „EEB Enerko“
BV_3.1 Erläuterungsbericht

Zur Durchführung des Vorhabens beabsichtigt **INFORMATIONSGEBER** somit **BEWERBER** Zugang zu firmeninternen, vertraulichen Informationen / Geschäftsgeheimnissen zur Verfügung zu stellen. **BEWERBER** ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens **INFORMATIONSGEBER** durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an diesen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung. Die vertraulichen Informationen gilt es trotz der Zurverfügungstellung zu schützen.

Dies vorausgeschickt erklärt **BEWERBER** Folgendes:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von **INFORMATIONSGEBER** an **BEWERBER** zum vorgenannten Zweck offenbart werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich auch solche, die ausdrücklich als „geheim“, „vertraulich“, „intern“ oder ähnlich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt. Die Informationen schließen insbesondere auch vollständige bzw. teilweise Verkörperungen, Kopien oder andere Reproduktionen dieser Informationen ein.
- (2) Vom Schutzbereich dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind neben den vertraulichen Informationen, auch Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG erfasst. Sollten Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1b GeschGehG hinsichtlich der Geschäftsgeheimnisse nicht angemessen sein, bleiben die vertraulichen Informationen darüber hinaus durch den Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung geschützt.
- (3) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere,

- a) Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-How, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, digital verkörperte Informationen (Daten);
- b) jegliche Unterlagen und Informationen von **INFORMATIONSGEBER**, welche Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- c) das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

(4) Nicht Vertrauliche Informationen sind solche Informationen,

- a) die zum Zeitpunkt der Offenbarung durch **INFORMATIONSGEBER** allgemein bekannt oder vor Empfang der Informationen öffentlich zugänglich sind oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne ein diese Vertraulichkeitsvereinbarung verletzendes Zutun einer Partei werden;
- b) die **BEWERBER** zum Zeitpunkt der Offenlegung durch **INFORMATIONSGEBER** und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht individuell bekannt sind;
- › die von **BEWERBER** ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von **INFORMATIONSGEBER** nach dem Zeitpunkt der Offenbarung selbst gewonnen wurden;
- c) die **BEWERBER** von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nach dem Zeitpunkt der Offenbarung übergeben oder zugänglich gemacht werden.

(5) Die vertraulichen Informationen müssen sich auf das in der Präambel genannte Vorhaben beziehen und **BEWERBER** oder seinen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für diesen tätigen Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

(6) Dritter im Sinne dieser Vereinbarung ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Partner, verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG oder kraft Berufsrechtes zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (beispielsweise Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt) ist.

(7) Diese Vereinbarung erfasst auch solche Vertraulichen Informationen, Unterlagen, Daten und Gegenstände die **INFORMATIONSGEBER BEWERBER** zur Vorbereitung der Ermittlungen und Prüfungen in Bezug auf das Vorhaben vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zugänglich gemacht haben. Erfasst sind auch solche Vertraulichen Informationen, die erst im Zuge einer späteren Beauftragung des Vorhabens an **BEWERBER** im laufenden Vertragsverhältnis übermittelt werden.

§ 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) **BEWERBER** verpflichtet sich,

- a) sämtliche Vertraulichen Informationen geheim zu halten.
- b) sämtliche Vertraulichen Informationen ausschließlich für das in der Präambel beschriebene Vorhaben zu verwenden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke bedarf einer

gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Eine Verarbeitung oder Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht erlaubt.

- c) sämtliche Vertraulichen Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch **INFORMATIONSGEBER** Dritten oder externen vertraglich gebundenen Beratern zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigen und die einer entsprechenden Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen.
 - d) geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.
 - e) selbst angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 I Nr. 1 b GeschGehG durchzuführen, um so Sorge dafür zu tragen, den Schutz der Vertraulichen Informationen auch nach Offenlegung aufrecht zu erhalten.
- (2) Dritte müssen sich vor einer schriftlichen Zustimmung durch **INFORMATIONSGEBER**, ihrerseits dazu verpflichten im Hinblick auf den Umfang der Gewährung von Zugang zu den offengelegten Informationen ein striktes „Need-to-know“ Prinzip anzuwenden. Eine Kenntnisnahme erfolgt demnach nur, wenn diese auch notwendig ist.
- (3) Sofern die Informationen insgesamt oder teilweise aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete **BEWERBER INFORMATIONSGEBER** unverzüglich informieren und das weitere Vorgehen, soweit gesetzlich zulässig und tatsächlich möglich, mit diesem abstimmen. **BEWERBER** verpflichtet sich zur Zusammenarbeit und wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung dem **INFORMATIONSGEBER** zukommen lassen, der eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

§ 3 Nutzungsrechte, Duplikate, Herausgabe

- (1) **BEWERBER** erhält aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechte an den zugänglich gemachten Informationen oder daraus abgeleiteter Informationen. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte, Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte aller Art sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte.
- (2) **BEWERBER** hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen, insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
- (3) Die Haftung von **INFORMATIONSGEBER** und seinen gesetzlichen Vertretern und Mitarbeitern für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen wird ausgeschlossen. Ebenso ist die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertraulichen Informationen entstehen, ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch vorsätzliches oder grobe fahrlässiges Verhalten von **INFORMATIONSGEBER** oder seinen gesetzlichen Vertretern und Mitarbeitern verursacht wurden.
- (4) **BEWERBER** ist verpflichtet jederzeit auf Anforderung sowie nach Beendigung der Zusammenarbeit

- a) innerhalb von 14 Arbeitstagen die zur Verfügung gestellten Teile, Unterlagen, Datenträger und alle von diesen angefertigten Duplikaten mit vertraulichen Informationen, die von diesem stammen oder diesen betreffen, auszuhändigen oder zu vernichten, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten und –obliegenheiten dem nicht entgegenstehen,
 - b) in elektronischer Form gespeicherte Informationen – ohne davon Kopien oder sonstige Vervielfältigungen zu behalten – sicher, vollständig und unwiderruflich zu löschen oder unwiederbringlich den Datenträger zu zerstören. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. des BSI).
 - c) **INFORMATIONSGEBER** schriftlich zu bestätigen, dass die vertraulichen Informationen in der beschriebenen Art und Weise zurückgegeben oder vernichtet wurden.
- (5) Ausgenommen hiervon sind zudem vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden.
- (6) Ein Zurückbehaltungsrecht ist – soweit gesetzlich nicht anders angeordnet – ausgeschlossen.

§ 4 Datenschutz

- (1) **BEWERBER** bestätigt, dass ihm, seinen Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und personenbezogene Daten im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet werden. Ebenso ist **BEWERBER** bekannt, dass **INFORMATIONSGEBER** personenbezogene Daten ebenfalls rechtskonform verarbeiten wird. Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung durch **INFORMATIONSGEBER** können unter www.swhd.de/datenschutz abgerufen werden.
- (2) **BEWERBER** verpflichtet sich, dass
- a) er zur Durchführung des Vertrages und dieser Vereinbarung nur solche Mitarbeiter einsetzt, die mit den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut und zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind,
 - b) er die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellt und deren Wirksamkeit regelmäßig überwacht.

§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzung, Vertragsstrafe

- (1) **BEWERBER** verpflichtet sich, **INFORMATIONSGEBER** unverzüglich zu informieren, wenn **BEWERBER** oder seine Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
- (2) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung begründeten Vertraulichkeitspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hat **BEWERBER** **INFORMATIONSGEBER** für jede Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu zahlen, wobei **INFORMATIONSGEBER** die Höhe nach billigem Ermessen bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall vor dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

- (3) **BEWERBER** ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann und dass derjenige, der Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Neben Schadensersatzansprüchen stehen dem Verletzten auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche zu.

§ 6 Laufzeit, Fortgeltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren.
- (2) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen auch nach dem Ende dieser Vereinbarung fort. Sie gelten auch dann, wenn kein Vertrag im Zusammenhang mit dem Vorhaben geschlossen wird.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und jede Form der Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126 a BGB) oder die Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen. Mündliche Nebenabreden zu dieser Erklärung bestehen nicht.
- (2) Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahekommt. Bei einer Lücke in der Vereinbarung vereinbaren die Parteien, diese mit einer Bestimmung zu schließen, die derjenigen Bestimmung entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Lücke bei Abschluss der Vereinbarung bewusst gewesen.
- (3) Tritt während der Dauer der Vereinbarung eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien unter Berücksichtigung der Vereinbarungsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Partei die Anpassung der Vereinbarung an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (5) Der Gerichtsstand ist Heidelberg, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Ort und Datum

Ort und Datum

INFORMATIONSGEBER

Unterschrift **BEWERBER**

INFORMATIONSGEBER